

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2064-3/92

Wien, 10. September 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sparkassengesetz
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. <i>108</i>	<i>P2</i>
Datum: 14. SEP. 1992	
Verteilt: 15. Sep. 1992	

An das
Präsidium des Nationalrates

S. J. Janssen

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Weischl

Dr. Weischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82126**

MD-2064-3/92

Wien, 10. September 1992

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sparkassengesetz
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu GZ. 23 0300/6-V/5/92

**An das
Bundesministerium für Finanzen**

Auf das do. Schreiben vom 15. Juli 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung zum gegenständlichen Gesetzentwurf nachstehende Stellungnahme bekanntzugeben:

zu Z 2 (§ 1 Abs. 3): Sparkassenaktiengesellschaft

Im Hinblick auf den Umstand, daß sektorübergreifende Verschmelzungen abgelehnt werden, da sie zur Zerschlagung der dezentralen Sektoren des Bankwesens führen (siehe auch Einwendungen zu Z 16), sollte - abgesehen von den redaktionellen Änderungen - der bisherige § 1 Abs. 3 bestehen bleiben.

zu Z 11 (§ 21): Veranlagung bei Banken

Der Wegfall von § 21 ist als weiterer Schritt zur Sektorzerschlagung zu sehen und wird wegen seiner negativen Auswirkungen auf das Spitzeninstitut des Sektors abgelehnt.

- 2 -

zu Z 16 (§ 25a): Verschmelzung von Sparkassen mit Aktiengesellschaften

Die durch diese Norm bedingte Durchbrechung der Verbundklammer des Sektors wird im Hinblick auf die schwerwiegenden negativen Konsequenzen auf Sektoreinrichtungen, insbesondere auf das Spitzeninstitut, das Früherkennungssystem und die Einlagensicherung, auf das entschiedenste abgelehnt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung vom 20. Juli 1992, MD-1532/2/92, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bankwesen verwiesen, wo zu § 86 (Strukturbestimmungen) folgendes ausgeführt wurde:

"Die Einbringung von Sparkassen, Landeshypothekenbanken, der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landeshypothekenbanken und Genossenschaften in eine sektorfremde Aktiengesellschaft wird abgelehnt.

Wirtschaftlich hätte dies für Sektoreinrichtungen, insbesondere für die Spitzeninstitute, schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen, da ihnen die geschäftliche Basis entzogen würde. Im Falle des Sektorwechsels von Sparkassen würden diese auch aus dem Früherkennungssystem ausscheiden. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß es in den dezentralen Sektoren eine Reihe von sektorgemeinsamen Einrichtungen gibt (EDV, Schulung), deren Finanzierung und Bestand nur durch einen starken Sektorverbund möglich ist.

Eines der gravierendsten Probleme in diesem Zusammenhang ist daher auch die Einlagensicherung und damit der Gläubigerschutz. So würde ein Wechsel ertragsstarker Institute (durch Herauskaufen) aus einem Sektor die verbleibenden Institute, aber auch den notwendigen Gläubigerschutz, langfristig vor erhebliche Probleme hinsichtlich der Haftung stellen."

- 3 -

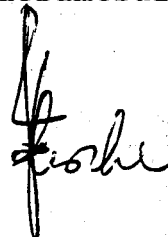
Aus diesem Grund sollte auch die in Z 5 und 9 vorgesehene Streichung des Wortes "Sparkassen" vor "Aktiengesellschaften" nicht erfolgen.

zu Z 18 (§ 29 Abs. 1): Bestellung des Staatskommissärs

Es ist nicht einsichtig, warum die Kompetenz des Landeshauptmannes zur Bestellung des Staatskommissärs auf kleine Sparkassen (Bilanzsumme unter 100 Mrd.) eingeschränkt werden soll, insbesondere da der Landeshauptmann ja weiterhin auch Aufsichtsbehörde 1. Instanz für sämtliche Sparkassen - also ohne Größenunterscheidung - ist. Von dieser unsachlichen Differenzierung sollte Abstand genommen und die bisherige Regelung beibehalten werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

